

- d) die Zubehörteile regelmäßig zu prüfen und die Ergebnisse in das Prüfbuch des Zubehörs einzutragen,
- e) das Geleucht der Grubenwehr oder Gasschutzwehr in einwandfreiem Zustand zu halten und die durchgeführten Maßnahmen im Prüfbuch der Grubenwehrlampen zu vermerken,
- f) alle vier Wochen die Wiederbelebungsgeräte zu prüfen und die Ergebnisse in das Prüfbuch für Wiederbelebungsgeräte einzutragen,
- g) Mängel an Geräten, Zubehörteilen und Einrichtungen dem Oberführer, bei schweren Schäden außerdem der Bezirksrettungsstelle zu melden,
- h) den Oberführer in Fragen der Einrichtung der Rettungsstelle zu beraten und für die rechtzeitige Beschaffung der notwendigen Einrichtungsgegenstände zu sorgen und
- i) die Geräte vor Ausgabe nochmals kurz auf ihre Einsatzfähigkeit zu prüfen und sie sofort nach Rückgabe wieder in einsatzfähigen Zustand zu bringen.
- (4) Der Gerätewart hat ferner alle Weiteren notwendigen Arbeiten und Prüfungen vorzunehmen und darüber Nachweise zu führen. Seine gesamte Tätigkeit hat er in das Arbeitsbuch der Gerätewarte einzutragen, das dem Oberführer, der zuständigen Aufsichtsperson und dem Werkleiter monatlich zur Einsichtnahme und Gegenzeichnung vorzulegen ist.

VIII.

Übungen und Einsätze

1. Übungen

§ 52

(1) Die Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr müssen jährlich mindestens neun Übungen im Gasschutzgerät ableisten, sofern ihr Ausbildungs- und Übungsstand nicht eine größere Anzahl von Übungen erfordert. Technische Aufsichtspersonen, die nicht der Grubenwehr oder Gasschutzwehr angehören, müssen jährlich zwei Übungen im Gasschutzgerät ableisten, sofern sie nicht auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes davon befreit sind.

(2) Die Übungen müssen den Bedingungen eines Einsatzes entsprechen und nach einem gehauen Plan durchgeführt werden. Die Gruppen sollen gemeinsam üben.

(3) Vor oder nach der Übung sind Unterweisungen durchzuführen, wobei die Mitglieder der Grubenwehr oder Gasschutzwehr auch in der Ersten Hilfe und in der Wiederbelebung zu unterrichten sind.

§ 53

(1) Die Grubenwehren sollen den größten Teil ihrer Übungen unter Tage durchführen.

(2) Gruppenführer und Mannschaften haben mindestens eine Übung im Jahre in der Übungsstrecke der Bezirksrettungsstelle bei Rauch und erhöhter Temperatur abzuleisten.

(3) Bei den Lehrgängen für Oberführer und Gerätewarte an der Hauptrettungsstelle müssen die Teilnehmer der Lehrgänge eine Übung bei Rauch und erhöhter Temperatur ableisten, sofern sie nicht auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes davon befreit sind.

§ 54

(1) Im Gasschutzgerät haben die Übungen der Grubenwehr zwei Stunden, die Übungen der Gasschutzwehr eine Stunde zu dauern. Für die Übung und Unterweisung ist eine volle Schicht zu verwenden.

(2) Eine vorzeitig abgebrochene oder eine unterbrochene Übung ist zu wiederholen.

(3) Die Bezirksrettungsstellen können Einsätze auf die vorgeschriebene Zahl der Übungen anrechnen.

§ 55

(1) Über jede Übung ist vom Oberführer der Bezirksrettungsstelle zu berichten.

(2) Die Übungen sind im Stammbuch der Grubenwehr oder Gasschutzwehr und im Namensverzeichnis einzutragen. Das Namensverzeichnis ist der Bezirksrettungsstelle vierteljährlich abschriftlich zu übersenden.

§ 56

(1) Die Werkleiter sollen neben diesen planmäßigen Übungen, Alarme zu Übungszwecken durchführen. Andere Rettungsstellen, die Bezirksrettungsstelle oder die Hauptrettungsstelle dürfen nicht mit alarmiert werden.

(2) Der Werkleiter hat ferner die Aufsichtspersonen und die bei einem Einsatz mitwirkenden Personen jährlich mindestens einmal über ihre Aufgaben bei Einsätzen zu unterrichten.

i
2. Einsätze

§ 57

(1) Einsätze in schädlichen Gasen zur Rettung von Menschen oder zur Bergung von Verunglückten (Rettungswerke) oder zur Erhaltung von Volkseigentum oder zur Sicherung der Produktion (Ernstfalleinsätze) dürfen nur von gut ausgebildeten und geübten Mitgliedern der Grubenwehr oder Gasschutzwehr durchgeführt werden.

(2) Arbeiten der Gasschutzwehr mit Filter- oder Schlauchgeräten gelten nicht als Einsätze im Sinne dieser Verordnung.

§ 58

(1) Der Werkleiter hat zusammen mit dem Oberführer den Grubenrettungs- oder Gasschutzplan auszuarbeiten und der Bezirksrettungsstelle vorzulegen. Dieser Plan muß die Alarmordnung, die Namen und die Aufgaben der bei einem Einsatz mitwirkenden Personen und alle sonstigen Maßnahmen, die bei einem Einsatz zu ergreifen sind, enthalten.

(2) Um eine schnelle Alarmierung zu gewährleisten, muß der „Nachrichtendienst“ stets den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Der Wetterriß muß immer nachgetragen sein. Er ist als Verschlusssache im Stahlschrank aufzubewahren.

§ 59

(1) Der Werkleiter ist Leiter des Einsatzes. Er hat zu bestimmen, welche Stellen zu benachrichtigen sind, und dem Oberführer den Auftrag zum Einsatz der Grubenwehr oder Gasschutzwehr zu erteilen.

(2) Der Oberführer hat über die Art der Durchführung des Auftrages zu entscheiden und den Einsatz der Wehr zu regeln. Er hat die zur Verfügung stehenden Mitglieder der Wehr in Gruppen einzuteilen, ihnen die Geräte zuzuweisen und ihnen ihre Aufträge zu erteilen. Der Oberführer hat die Dauer eines jeden Einsatzes zu bestimmen und die Ablösung der Gruppen, die im Einsatz, in der Bereitschaft oder in Buhe sind* zu regeln.